

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Rattenbekämpfung
- § 8 Hausnummern
- § 9 Öffentliche Hinweisschilder
- § 10 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 11 Brauchtumsfeuer
- § 12 Ausnahme von § 10 Abs. 1 und 2 LImSchG; Nutzung von Böllengeräten
- § 13 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten, Einziehung
- § 15 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und der §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 2 und 10 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 229), wird von der Stadt Korschenbroich als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Korschenbroich vom 13.12.2007 mit Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.08.2000 zu § 10 für das Gebiet der Stadt Korschenbroich folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere
 1. Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken und Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind,
 2. der Luftraum über den Straßen,
 3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsmäßig zugänglichen
 1. Grün- und Parkanlagen, Spiel- und Sportflächen, Waldungen und sonstige Anpflanzungen, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs- sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

**§ 2
Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Insbesondere sind wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. die Belästigung von Passanten, verboten.
Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

**§ 3
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten;
 4. auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen die Notdurft zu verrichten;
 5. auf Kinderspielplätzen, Spielflächen und Schulhöfen mit allen Außenanlagen Alkohol mitzuführen oder zu verzehren;
 6. die Allgemeinheit insbesondere auf Grund des Konsums von Alkohol oder anderen Rauschmitteln zu stören, zum Beispiel durch Verunreinigungen, Grölen, Gefährdung Dritter durch Liegenlassen von Flaschen, das Verweilen zum Zwecke des Abhaltens von Trinkgelagen;
 7. Verkehrsflächen zu überackern und Rasenkanten an Verkehrsflächen abzupflügen;
 8. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden;
 9. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

10. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
- (3) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen bedarf einer Sondernutzungserlaubnis.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenstände und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Handzettel, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbefläche durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat durch die Tiere verursachte Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Tiere, insbesondere Hunde, dürfen auf Schulhöfen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen nicht ausgeführt werden.
- (4) Wildlebende Katzen, Enten und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

**§ 6
Verunreinigungsverbot**

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten von Abwasser sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der städtischen Entwässerungssatzung, ausgenommen ist;
 3. die Reinigung von Gegenständen jeglicher Art, insbesondere von Fahrzeugen, auf Verkehrsflächen und in Anlagen;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol und sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen sowie allen Stoffen, die gemäß der Entwässerungssatzung nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen. Gleiches gilt für das Ab- und Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt oder der Polizei ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis- verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 15 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, sofern durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist. § 17 StrWG NW bleibt unberührt.

**§ 7
Rattenbekämpfung**

- (1) Die Stadt Korschenbroich ist gemäß § 17 Infektionsschutzgesetz i. V. mit § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG - zuständig für die Rattenbekämpfung.
- (2) Sie beauftragt Schädlingsbekämpfungsunternehmen mit der Rattenbekämpfung.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Korschenbroich vom 14.12.2007

- (3) Beim Verdacht des Rattenbefalls soll der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks der Ordnungsbehörde unverzüglich Mitteilung machen.
- (4) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks sind verpflichtet, die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu dulden und bei ihrer Durchführung mitzuwirken.
Insbesondere sind sie verpflichtet, alle die Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Abfall, Kisten und ähnliches) so zu lagern, dass die Bekämpfungsmittel zweckentsprechend ausgelegt werden können.

§ 8

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist gemäß § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Stadt Korschenbroich festgesetzten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 9

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen und sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 10

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften, insbesondere des Bundes- und Landesimmissionsschutzgesetzes sowie der geltenden abfallrechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältnissen befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältnissen befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 11

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören Osterfeuer, Maifeuer und Martinsfeuer.
- (2) Brauchtumsfeuer sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung beim Ordnungsamt der Stadt Korschenbroich (örtliche Ordnungsbehörde) anzuzeigen. Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers, von dem eine Gefährdung oder erhebliche Belästigung ausgeht oder voraussichtlich ausgehen wird, kann untersagt werden.

Die Anzeige des Brauchtumsfeuers soll schriftlich erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten,
 2. Name und Alter von zwei erwachsenen Personen, die das Brauchtumsfeuer ständig beaufsichtigen,
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen, öffentlichen Verkehrsanlagen, Energieversorgungsanlagen, sowie Bäumen, Büschen, Hecken, Gärten und Parkanlagen.
 5. Grundfläche und Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Löschmaterial, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Im Rahmen der Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, trockener Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Zum Anzünden dürfen nur

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Korschenbroich vom 14.12.2007

handelsübliche feste Grillanzünder, Stroh oder kleine Mengen Papier verwandt werden. Die Feuerstelle darf frühestens 24 Stunden vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

- (4) Die beiden Aufsicht führenden Personen (Abs. 2 Nr. 2) dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen. Die abgekühlten Reste des Feuers gehören in den Restmüll.
- (5) Beim Abbrennen von Brauchtumsfeuer sollen ausreichende Abstände zu Gebäuden, öffentlichen Verkehrsflächen, Energieversorgungsanlagen, sowie Bäumen, Büschen, Hecken, Gärten und Parkanlagen eingehalten werden, damit eine Entzündung durch Funkenflug oder Hitzeentwicklung vermieden wird.
- (6) Brauchtumsfeuer dürfen in einem Umkreis von 1,5 km um den Flughafenbezugspunkt des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach nur mit Einwilligung der Deutschen Flugsicherung GmbH Düsseldorf abgebrannt werden.
- (7) Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand ist nach § 47 Landesforstgesetz das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers verboten. Nach dem Landschaftsplan III und V des Rhein-Kreises Neuss ist das Anzünden von Feuern in Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten nicht gestattet.

§ 12

Ausnahme von § 10 Abs. 1 und 2 LImSchG; Nutzung von Böllengeräten

- (1) Für das Auslösen von Böllern werden hiermit nach § 10 Abs. 4 LImSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. aus Anlass des Volks- und Heimatfestes im Stadtteil Kleinenbroich für die St. Sebastianus-Bruderschaft Kleinenbroich am Samstag des Schützenfestes in der Zeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr;
 2. aus Anlass des Rochus- und Heimatfestes im Stadtteil Lüttenglehn für den Heimatverein Lüttenglehn am Samstag des Heimatfestes in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr;
 3. aus Anlass des Schützen- und Heimatfestes im Stadtteil Glehn für den Schützenverein Glehn an folgenden Tagen des Schützenfestes:
Samstag in der Zeit von 11.00 Uhr bis 13.30 Uhr und von 20.00 Uhr bis 20.30 Uhr;
Sonntag in der Zeit von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr und 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr;
Montag in der Zeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr, von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr;
Dienstag in der Zeit von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr, von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr und von 20.30 Uhr bis 21.00 Uhr;
 4. aus Anlass des Schützen- und Heimatfestes im Stadtteil Pesch für die St. Donatus-Bruderschaft Pesch am Samstag des Schützenfestes in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr;

5. aus Anlass des Dorffestes im Stadtteil Scherfhausen für die Dorfgemeinschaft Scherfhausen am Samstag des Dorffestes in der Zeit von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr oder am Sonntag des Dorffestes in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr.
- (2) Unabhängig von der Regelung in Abs. 1 ist nach dem Beschussgesetz die Zulässigkeit des Böllengerätes durch eine Beschussprüfung und eine Erlaubnis für das Böllern nach dem Sprengstoffgesetz nachzuweisen.
- (3) Die nach § 45 Abs. 1 Waffengesetz (alte Fassung) durch die Kreispolizeibehörde Neuss erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 13 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister der Stadt Korschenbroich kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten, Einziehung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 4 der Verordnung
 4. die Bestimmung hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 5 der Verordnung
 5. das Verunreinigungsverbot gemäß § 6 der Verordnung
 6. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 8 der Verordnung
 7. die Duldungspflicht gemäß § 9 der Verordnungverletzt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 1 Buchstabe b) LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gemäß § 10 der Verordnung verletzt.
Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 1 Buchstabe d) LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften über das Brauchtumsfeuer gemäß § 11 der Verordnung verletzt.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Korschenbroich vom 14.12.2007

- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einem Verwarngeld oder einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968, in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (4) Durch eine Zuwiderhandlung gewonnene oder erlangte Gegenstände können nach den Vorschriften der §§ 22 bis 29 des OWiG eingezogen werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Korschenbroich vom 15.12.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Korschenbroich vom 14.12.2007

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet und öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 14.12.2007

Stadt Korschenbroich als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

(H.J. Dick)